



# **Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal**

Zweckverband ohne Delegiertenversammlung

*Gültige Fassung nach Vorprüfung durch Kanton 18.06.2008  
Verabschiedung durch Betriebskommission vom 24.09.2008*

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Bestand und Zweck**

- Art. 1 Bestand
- Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz
- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 5 Organe
- Art. 6 Amtsdauer
- Art. 7 Zeichnungsberechtigung
- Art. 8 Bekanntmachung

### **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

#### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 9 Stimmrecht
- Art. 10 Verfahren
- Art. 11 Zuständigkeit

#### **2.2.2 Die Initiative**

- Art. 12 Gegenstand
- Art. 13 Zustandekommen
- Art. 14 Einreichung

### **2.3 Die Verbandsgemeinden**

- Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
- Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden
- Art. 17 Beschlussfassung

### **2.4 Die Betriebskommission**

- Art. 18 Zusammensetzung
- Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 20 Aufgabendelegation
- Art. 21 Einberufung und Teilnahme
- Art. 22 Beschlussfassung

### **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

- Art. 23 Zusammensetzung
- Art. 24 Aufgaben
- Art. 25 Beschlussfassung

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

- Art. 26 Anstellungsbedingungen
- Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

#### **4. Verbandshaushalt**

- Art. 28 Finanzhaushalt
- Art. 29 Buchführungsart
- Art. 30 Wasserlieferung
- Art. 31 Wasserpreis
- Art. 32 Pflicht zur Kostenbeteiligung
- Art. 33 Erweiterungsbauten
- Art. 34 Kostenverteiler
- Art. 35 Eigentum
- Art. 36 Unterhalt
- Art. 37 Haftung

#### **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

- Art. 38 Aufsicht
- Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

#### **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

- Art. 40 Austritt
- Art. 41 Auflösung

#### **7. Schlussbestimmungen**

- Art. 42 Inkrafttreten
- Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Zweckverbandstatuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden unter dem Namen „Wasserversorgung Melioration Wehntal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Schleinikon.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband bezweckt die Sicherstellung und die gemeinsame Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden. Die gesamten Wasserversorgungsanlagen wurden vormals durch die Meliorationsgenossenschaft Wehntal erstellt und werden heute von den beteiligten Gemeinden in eigener Regie betrieben. Diese Wasserversorgung beschränkt sich auf die Landwirtschaftlichen Siedlungen am Lägernhang in den erwähnten Gemeinden. Die Speisung erfolgt durch die Wasserversorgung Schleinikon.

### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets,
2. die Verbandsgemeinden,
3. die Betriebskommission,
4. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär (Aktuar) gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

## **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen,
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00,
4. das Anfragerecht.

## **2.2.2 Die Initiative**

### **Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

### **Art. 13 Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

### **Art. 14 Einreichung**

Die Initiative ist dem Betriebskommissionspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband,
2. die Änderung dieser Statuten,
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
4. die Auflösung des Verbandes,
5. Neue Aufgaben, welche die Befugnis der Betriebskommission übersteigen, bedürfen der Zustimmung der nach den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden zuständigen Gemeindeorgane. Massgebend für die Zuständigkeit ist der auf die einzelnen Gemeinde entfallende Kostenanteil,
6. Die Genehmigung oder Zustimmung gilt als zustande gekommen, wenn entsprechende Beschlüsse von mindestens drei Verbandsgemeinden vorliegen.

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission,
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 10'000.00 bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 3'000.00 bis Fr. 100'000.00,

3. die Beschlussfassung über den Voranschlag,
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

## **Art. 17 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, insbesondere die Aufnahme neuer Gemeinden, welche eine Änderung des Kostenverteilers zur Folge hat sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Die Betriebskommission**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Gemeinden Oberweningen, Schöfflisdorf und Niederweningen delegieren je ein Mitglied, die Gemeinde Schleinikon zwei Mitglieder, wobei der Präsident durch die Gemeinde Schleinikon, der Vizepräsident durch die Gemeinde Niederweningen gestellt wird. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
2. die Aufsicht über den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbandes Melioration Wehntal,
3. der Erlass von Vorschriften über Betrieb und Verwaltung,
4. der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen,
5. die Bewilligung von Anschlüssen,
6. die Festsetzung der Wassertarife,
7. die Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
8. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
9. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 9'000.00 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000.00,

10. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 9'000.00,
11. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
12. die Antragstellung zu allen Geschäften, die in die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgemeinden fallen,
13. die Anstellung der Mitarbeiter.

## **Art. 20 Aufgabendelegation**

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

## **Art. 21 Einberufung und Teilnahme**

Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 22 Beschlussfassung**

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Gemeinde Schleinikon. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

## **Art. 24 Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

## **Art. 25 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

# **3. Personal und Arbeitsvergaben**

## **Art. 26 Rechnungsführung und Sekretariat**

Die Politische Gemeinde Schleinikon übernimmt mit ihrem Personal die Betriebsführung und Verwaltung der gesamten Anlagen des Zweckverbandes. Sie stellt das Aktuariat und den Rechnungsführer. Die daraus entstehenden Kosten sind der Jahresrechnung des Verbandes zu belasten.

## **Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

# **4. Verbandshaushalt**

## **Art. 28 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

## **Art. 29 Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für Bauten, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen, ist eine separate Rechnung zu erstellen.

## **Art. 30 Wasserlieferung**

Die Gemeinde Schleinikon verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das für die Versorgung der angeschlossenen Höfe notwendige Wasser zu einem angemessenen Preis zu liefern. Die Höhe des Lieferpreises wird von der Gemeinde Schleinikon in Absprache mit der Betriebskommission festgesetzt.

## **Art. 31 Wasserpreis**

Die Kosten für Ankauf des Wassers, Betrieb, Unterhalt sowie kleinere Reparaturen sind mit dem Verkauf des Wassers an die Siedler abzudecken. Der Wassertarif wird alljährlich von der Betriebskommission auf Grund des Voranschlages neu festgesetzt. Er besteht aus einem Bezugspreis und einer Grundgebühr und soll mindestens dem Durchschnittspreis der vier beteiligten Gemeinden entsprechen. Soweit der Verband keine eigenen Vorschriften über die Abgabe des Wassers erlässt, ist das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Schleinikon anzuwenden.

## **Art. 32 Pflicht zur Kostenbeteiligung**

Die vier Gemeinden haben sich entsprechend der Beteiligungsquote an eventuellen Betriebskostendefiziten, an Kosten für Hauptreparaturen oder kleineren Erweiterungsbauten zu beteiligen.

## **Art. 33 Erweiterungsbauten**

Allfällige grössere Ausbauten müssen von den zuständigen Gemeindeinstanzen der vier Verbandsgemeinden im Verfahren nach Art.10 bewilligt werden. Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Beteiligungsschlüssel von Art. 34.

## **Art. 34 Kostenverteiler**

Die vier Gemeinden sind entsprechend den Versicherungswerte, der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften, welche an den Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeschlossen sind, beteiligt, nämlich:

|                |        |
|----------------|--------|
| Niederweningen | 37.2 % |
| Schleinikon    | 37.8 % |
| Oberweningen   | 12.0 % |
| Schöfflisdorf  | 13.0 % |

## **Art. 35 Eigentum**

Der Zweckverband betreibt die seinerzeit von der Meliorationsgenossenschaft Wehntal kostenlos zu Eigentum die in beiliegendem Situationsplan 1:5000 (Plan Nr. 188.013 des Ingenieurbüros W. Lüthy, Wallisellen) dargestellten Anlagen. Sie umfassen folgende Hauptanlagen:

- Stufenpumpwerk Thal
- Reservoir Riedenbuck mit Stufenpumpwerk
- Reservoir Rain
- Reservoir Lägernweid
- ca. 20.5 km Leitungsbauten NW 150/125/100 mm mit div. Druckreduzierstationen
- Fernsteuerungsanlage mit integrierter Betriebswarte in Schleinikon

Der Situationsplan ist integrierender Bestandteil dieser Statute.  
(Plan-Nr. 188.013 vom 17.08.1970)

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

### **Art. 36 Unterhalt**

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, Geräte sowie beweglichen Vermögensteile, die ausschliesslich dem Zweckverband dienen, auf.

### **Art. 37 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler. Dementsprechende Versicherungen sind abzuschliessen.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 38 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 40 Austritt**

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der an Bau- und Betriebskosten geleisteten Beiträge. Anlageteile, die ausschliesslich der Versorgung der auf dem Gebiet der austretenden Gemeinde befindlichen Höfe dienen, sind der austretenden Gemeinde auf Verlangen und gegen Entschädigung abzutreten. Eine Entschädigung entfällt, wenn der Neuwert der Anlageteile die Investitionsbeiträge der austretenden Gemeinde nicht übersteigt.

Einzelne Verbandsgemeinden können aus dem Verband austreten, wenn die Wasserversorgung der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Höfe auf andere Weise einwandfrei sichergestellt ist.



## **Art. 41 Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen und ist von der RPK zu verabschieden. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 34.

Bei Vertragsauflösung hat jede Verbandsgemeinde Anspruch auf Übereignung derjenigen Anlageteile, die überwiegend den Wasserbezügen auf ihrem eigenen Gemeindegebiet dienen. Entspricht der Zeitwert dieser Anlageteile proportional nicht den Beteiligungsquoten der Gemeinden an ihren Investitionen, so sind Differenzen auszugleichen. Im Übrigen richten sich die Gemeindeanteile an einem Überschuss von Aktiven und Passiven nach den Beteiligungsquoten.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 42 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates ab 1. Januar 2009 in Kraft.

### **Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere der bisherige Vertrag von 11. März 1981 über den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der Melioration Wehntal, ausser Kraft gesetzt.

Die vorstehende Statute wurde von den Politischen Gemeinden Schleinikon, Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf an den folgenden Gemeindeversammlungen angenommen.

Schleinikon,  
xx.xx.xxxx

**Namens der Politischen Gemeinde Schleinikon:**

Die Gemeindepräsidentin:    Der Gemeindeschreiber:

Esther Kofel

Heinz Burri

Niederweningen,  
xx.xx.xxxx

**Namens der Politischen Gemeinde Niederweningen:**

Die Gemeindepräsidentin:    Der Gemeindeschreiber:

Andrea Weber

Stephan Knobel

Oberweningen,  
xx.xx.xxxx

**Namens der Politischen Gemeinde Oberweningen:**

Die Gemeindepräsidentin:    Der Gemeindeschreiber:

Sabine Sollberger-Pfund

Christian Bürgi

Schöfflisdorf,  
xx.xx.xxxx

**Namens der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf:**

Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:

Alois Buchegger

Peter Kunz

Der vorstehende Zweckverbandsvertrag hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich:

Der Staatsschreiber: